

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 7 Satz 2, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Satzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Public Management
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften
vom 11. Oktober 2013**

vom 29. April 2020

Artikel 1

Nach § 3 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Bewerber*innen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie die Eingangsprüfung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften nach Maßgabe der Eingangsprüfungsordnung vom 24. Oktober 2019 oder vom 15. Januar 2020 in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben.“

Artikel 2

§ 3 Absatz 3 wird gestrichen; aus § 3 Absatz 4 (alt) wird § 3 Absatz 3 (neu).

Artikel 3

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 (nach „20%“ / vor „Die Bewerberin“) werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei Bewerber*innen, die sich nach Maßgabe des § 3 Absatz 1a mit einer bestanden Eingangsprüfung um die Zulassung bewerben, tritt die Gesamtnote des B II-, Angestellten- oder vergleichbaren Lehrgangs an die Stelle der Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. ³Bei Bewerber*innen, die über keine Zusatzqualifikation

oder keine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, wird die nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a maßgebliche Gesamtnote entsprechend höher gewichtet.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu Satz 4, 5 und 6.

Artikel 4

- (1)** ¹Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2020/2021 oder später um die Zulassung bewerben.
- (2)** Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz